

HESSEN



# **Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen**

**Berichtszeitraum 1. Januar 2013  
bis 31. Dezember 2013**

**Herausgeber:  
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,  
65185 Wiesbaden**

## Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes<sup>1</sup>. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionsgesetz<sup>2</sup>.

Die Kommission besteht seit Januar 2010 unverändert aus 23 Mitgliedern, darunter fünf Landtagsabgeordneten. Den Vorsitz führt ein vom Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

Kommt die Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu dem Ergebnis, dass ein Härtefall vorliegt, ersucht sie das Ministerium des Innern und für Sport als die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde, den weiteren Aufenthalt zu sichern. Über die Ersuchen der Härtefallkommission entscheidet der Innenminister.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2013. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2012 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der HFK seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigefügt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950)

<sup>2</sup> Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter <http://www.hmdis.hessen.de> > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission in ihrer Sitzung am 25. Juli 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

## 1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

### 1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein unabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionsgesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Die Härtefallkommission bietet aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung die Gewähr für eine gründliche und sorgfältige Abwägung der besonderen humanitären und persönlichen Aspekte eines Einzelfalls.

### 1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Landesregierung und der Politik zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Herr Dr. Michael Zimny, *Katholische Kirche*  
(Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver)
- Frau Rechtsanwältin Karin Diehl, *Evangelische Kirchen*  
(Herr Pfarrer Hermann Wilhelmy)
- Frau Dorothea Gräfin Razumovsky, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*  
(Herr Peter Deinhart)
- Herr Eugen Deterding, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*  
(Frau Dr. Brigitte Tilmann)
- Herr Willi Hausmann, *Hessischer Flüchtlingsrat*  
(Frau Dr. Ursula Schoen)

- Herr Andreas Schwantner, *Amnesty International*  
(Frau Marie Weber)
- Frau Rechtsanwältin Ulrike Bargon, *AGAH Landesausländerbeirat*  
(Herr Corrado Di Benedetto)
- Frau Inge Ruge, *Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros*  
(Frau Gundula Schmieding)
- Frau Encarni Ramirez, *FIM e.V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel*  
(Frau Gabriele Schmitt)
- Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel, *Ministerium des Innern und für Sport*  
(Herr Leitender Ministerialrat Wilfried Schmäing)
- Frau Ministerialrätin Ehrentrude Ruf-Hilscher, *Ministerium des Innern und für Sport*  
(Herr Regierungsoberrat Dr. Dr. Frank Theisen)
- Frau Dr. Alessandra Carella, *Landesärztekammer*  
(Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg)
- Herr Direktor Dr. Jan Hilligardt, *Hessischer Landkreistag*  
(Herr Referatsleiter Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Heinz-Peter Becker, *Hessischer Städte- und Gemeindebund*  
(Herr Ludwig Schulmeyer)
- Frau Stadträtin Birgit Zeimetz, *Hessischer Städtetag*  
(Herr Bürgermeister Dr. Wolfgang Dippel)
- Frau Referatsleiterin Wiebke Schindel, *Ministerium für Justiz, Integration und Europa*  
(Herr Frank Märker)
- Frau Referatsleiterin Agnes Bucaille-Euler, *Sozialministerium*  
(Frau Regierungsoberrätin Barbara Ward)
- Herr Abteilungsdirektor Christian Dornblüth, *Zentrale Ausländerbehörden*  
(Frau Abteilungsdirektorin Gudrun Baum)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Hans-Peter Seyffardt)
- Frau Abgeordnete Astrid Wallmann, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Dr. Ralf-Norbert Bartelt)
- Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Gerhard Merz)

- Herr Abgeordneter Wilhelm Reuscher, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Hans-Christian Mick)
- Frau Abgeordnete Mürvet Öztürk, *Hessischer Landtag*  
(Frau Abgeordnete Karin Müller)

Den Vorsitz in der Härtefallkommission führte wie bisher Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel. Stellvertretender Vorsitzender war bis 31. August 2013 Herr Leitender Ministerialrat Wilfried Schmäing. Ab 1. September 2013 übernahm aufgrund organisatorischer Änderungen Frau Ministerialrätin Ehrentrude Ruf-Hilscher diese Funktion.

### **1.3. Verfahrensgrundsätze**

#### **1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung**

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

#### **1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung**

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

### 1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- ein Aufenthaltstitel auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- wenn mit dem konkreten Abschiebevorgang bereits begonnen wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,

- der Inhalt einer früheren Eingabe mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

#### **1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss**

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob einer der festgelegten „Nichtbefassungsgründe“ vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörten ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und des Ministeriums des Innern und für Sport dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Kommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

#### **1.3.5 Aussetzung der Abschiebung**

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 HFKG für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

#### **1.3.6 Entscheidung der Kommission**

Die Kommission hat im Berichtszeitraum mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder entschieden. Hierbei ist in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur An-

wendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchem Recht entgegenstehende Gründe, was mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission führte. Gleichwohl wurde in aller Regel ein einvernehmliches Votum erzielt. Knappe Mehrheiten für oder gegen ein Härtefallersuchen waren auch dieses Jahr eher die Ausnahme.

### **1.3.7 Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Sport**

Hat die Kommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Der Minister ist hierbei nicht an die Wertung der Kommission gebunden, sondern entscheidet frei, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird (§ 23a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes). Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

Eine positive Entscheidung eines Härtefalls durch den Innenminister ist jedoch nach § 8a des Härtefallkommissionengesetzes grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die betreffende Person ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann und ausreichender Krankenversicherungsschutz fehlt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein Dritter eine Verpflichtungserklärung abgibt, oder die zuständige Kommune oder andere Leistungsträger ihr Einvernehmen zu der Anordnung geben.

## **2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller  
Tel.: 0611/353 1384  
Fax: 0611/32 712 1765  
E-Mail: hfk@hmdis.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere vom Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

## **3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2013**

### **3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle**

Im Jahr 2013 wurden 64 neue Härtefalleingaben für insgesamt 148 Personen an die Geschäftsstelle herangetragen. Im Vergleich zum Vorjahr (2012: 51 Eingaben für 92 Personen) ist die Zahl der Neueingänge damit um 25,5 % gestiegen. Betrachtet man die Gesamtzahl der Personen für die Eingaben eingereicht wurden, bedeutet dies sogar einen Anstieg um 60,9 %.

Bei den Eingaben stellten Staatsangehörige aus Serbien mit 23,6% Prozent bzw. 35 Personen die größte Gruppe. Weitere Hauptherkunftsländer sind das Kosovo (18,9 % bzw. 28 Personen), Armenien (10,1 % bzw. 15 Personen) und Bosnien-Herzegowina (6,75 % bzw. 10 Personen).

Der mehrheitliche Anteil der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Vorprüfungen hat zu positiven Ergebnissen geführt. Am Vorliegen eines Ausschlussgrundes wegen Straffälligkeit scheiterte letztendlich kein Fall.

Insgesamt wurden 8 Eingaben wegen des Vorrangs des Petitionsverfahrens als unzulässig verworfen, wobei mit der Zurückweisungsentscheidung unter Umständen nur eine vorläufige Erledigung verbunden war, denn nach einem Wegfall des Zurückweisungsgrundes konnte bzw. kann eine erneute Eingabe eingereicht werden. Weitere 10 Eingaben wurden wegen Nichterfüllung der in den Verfahrensgrundsätzen festgelegten Befassungskriterien dem Vorprüfungsausschuss vorgelegt. In einem dieser 10 Fälle hat der Vorprüfungsausschuss sein Veto gegen die Nichtbefassungsempfehlung der Geschäftsstelle eingelegt und damit den Weg für eine Behandlung in der Härtefallkommission bereitet.

Eine weitere Eingabe hat sich durch Rücknahme erledigt. Bei den übrigen 3 Fällen standen die Annahmeentscheidungen noch aus.

Bei 47 Eingaben (Anmerkung: Bei vier bereits im Jahre 2012 statistisch erfassten Eingaben ist der Aufgriff erst im Jahre 2013 erfolgt) mit 102 betroffenen Personen hat die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 9 unerledigte Fälle (17 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 56 (2012: 35) Vorgänge, die 119 Personen betrafen, zu entscheiden war.

### **3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission**

Die Kommission trat im Jahr 2013 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Es wurden 47 Härtefallanträge, teilweise aus dem Vorjahr, für 95 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. sieben je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 47 entschiedenen Fällen 142,2 Tage.

In drei Fällen mit 5 Personen hat die Kommission nach intensiver mündlicher Beratung kein Härtefallersuchen beschlossen. Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Beratungsergebnisse waren eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration sowie das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Drei weitere Härtefallanträge, die 7 Personen betrafen, sind von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückgezogen worden.

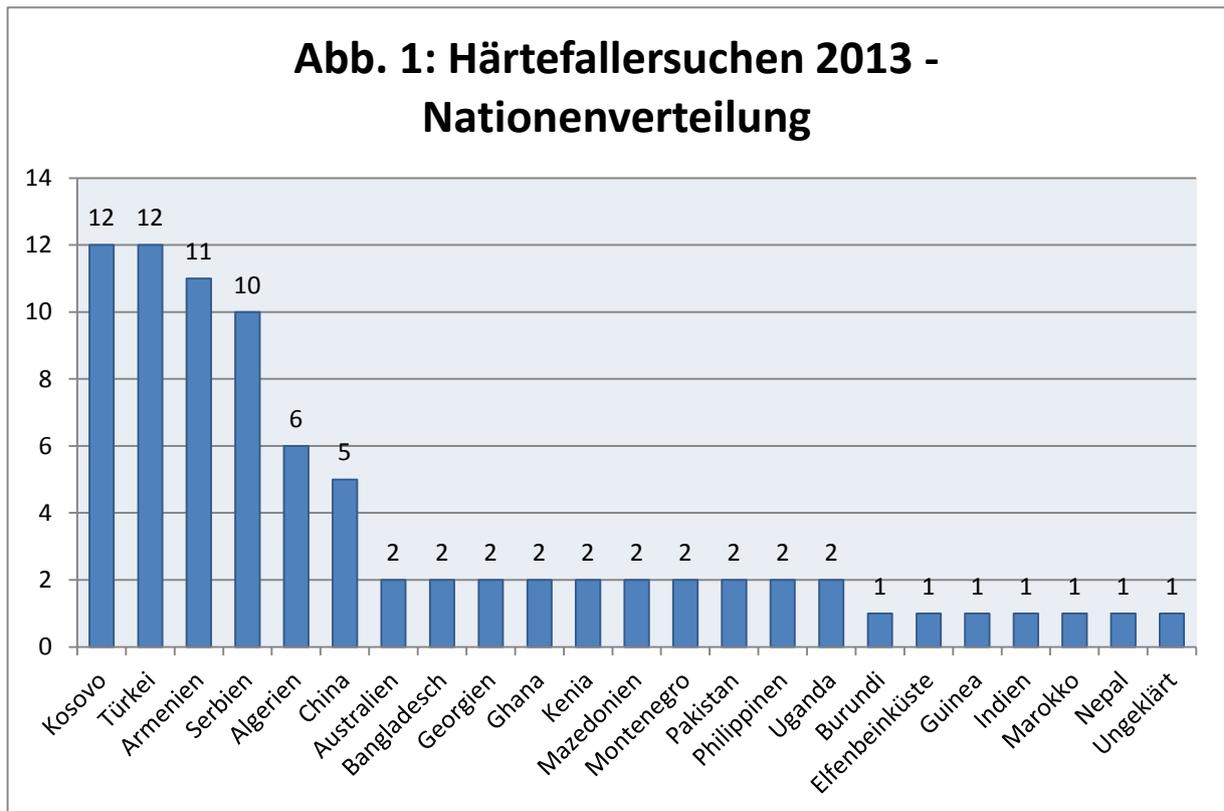
Die Kommission hat in 41 Fällen, von denen 83 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, festgestellt, dass dringende humanitäre Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Kommission an das Innenministerium lag damit bei 87,2 Prozent (2012: 80,7 Prozent).

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus Kosovo und der Türkei mit je 14,45 Prozent die größte Gruppe stellen. Weitere quantitativ wichtige Gruppen bildeten Staatsangehörige aus Armenien (13,25 %) und Serbien (12 %).

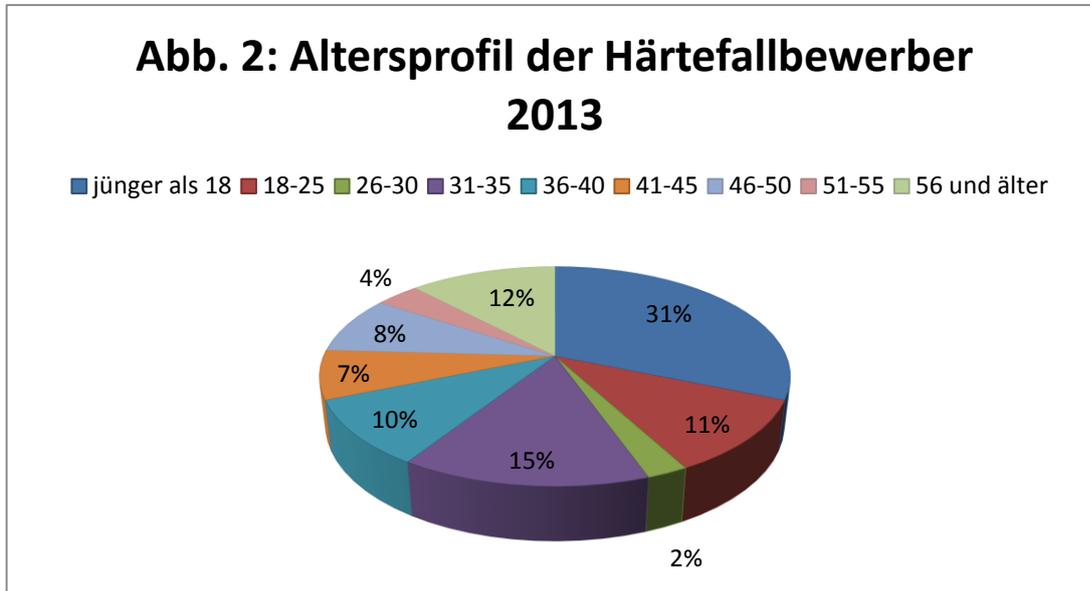
Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 23 Staaten. Mit 56 Prozent betraf die Mehrzahl der Ersuchen Einzelpersonen.

Neun Härtefallanträge, die 24 Personen betreffen, waren Ende 2013 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 berücksichtigt.

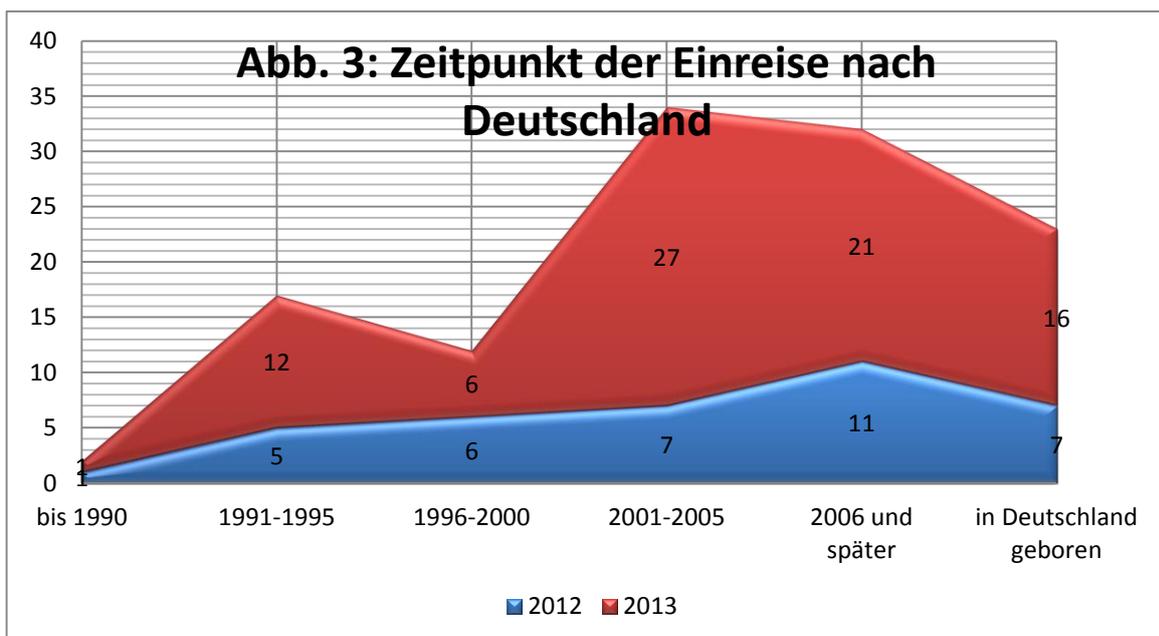
Die Herkunftsländer der 83 Personen, für die 2013 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich wie in Abbildung 1 dargestellt auf.



Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur der betroffenen Personen. Mit 31% (absolut 26 Personen) war der Anteil der Kinder an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen am größten.



Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisen, lässt sich der Abbildung 3 entnehmen.



### **3.3. Umsetzung durch das Innenministerium**

In 9 Fällen mit 13 Personen, in denen die Kommission 2013 ein Ersuchen stellte, gab der Minister den Härtefallempfehlungen statt. Bei weiteren 11 bereits in den Vorjahren an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 30 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erst im Laufe des Jahres 2013. Der Minister hat im Jahr 2013 demnach insgesamt 20 Härtefallersuchen für 43 Personen entsprochen.

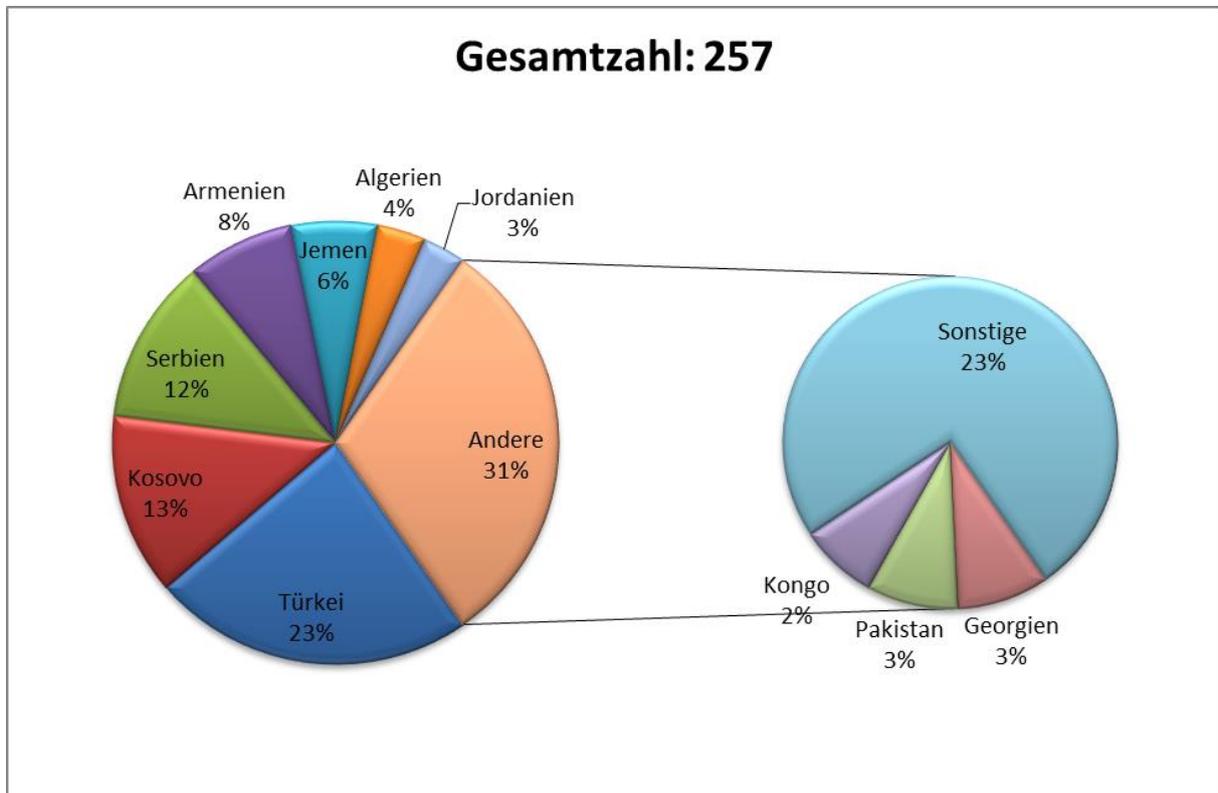
Ein weiteres Ersuchen mit 6 betroffenen Personen hat sich durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer Rechtsgrundlage erledigt.

Bei insgesamt 78 Personen steht eine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen noch aus. In den allermeisten Fällen wurde die Entscheidung zurückgestellt, um zunächst die erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer (anderen) Erwerbstätigkeit bzw. Vorlage von Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen.

### **3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse**

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 257 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härteregelung des § 23a AufenthG erhalten. Etwa ein Viertel (23%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (60 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus Kosovo (34 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus Serbien wurden 31 Aufenthaltserlaubnisse (12%) erteilt, 20 Aufenthaltserlaubnisse (8%) an Staatsangehörige aus Armenien und 16 Aufenthaltserlaubnisse (6%) gingen an Personen aus dem Jemen.

**Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2013 in Prozent**



Bei insgesamt 29 Personen standen zum Stichtag 31. Dezember 2013 die Umsetzungsentscheidungen der insoweit zuständigen Ausländerbehörden noch aus. Ursächlich hierfür waren zumeist fehlende Pässe bzw. ein noch nicht vollständig gesicherter Lebensunterhalt.

#### 4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 (linke Spalte), das Jahr 2012 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission und dem Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

<b>Berichtszeitraum</b>	<b>2013</b>	<b>2012</b>	<b>insgesamt (ab 2008)</b>
<b>Verfahrenseingänge/Erledigungen</b>			
<b>Härtefalleingaben (Neueingänge)</b>	64 (148)	51 (92)	374 (752)
<b>Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)</b>	1	3	32
<b>Ablehnung einer Befassung</b>	17	19	80
<b>Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden</b>	47 (102)	27 (50)	252 (531)
<b>noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle</b>	3	5	
<b>Beratungsergebnisse der Härtefallkommission</b>			
<b>Insgesamt beratene Fälle</b>	47	26	243
<b>davon:</b>			
<b>Härtefallersuchen durch Kommission</b>	41 (83)	21 (37)	184 (380)
<b>Kein Härtefallersuchen an Innenministerium</b>	3 (5)	3 (9)	45 (86)
<b>Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme</b>	3 (7)	2 (2)	14 (23)
<b>Noch nicht abgeschlossene Verfahren</b>	9 (24)	9 (17)	
<b>Umsetzung durch das Innenministerium</b>			
<b>Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen</b>	20 (43)	28 (63)	139 (288)
<b>Härtefallersuchen nicht entsprochen</b>	0 (0)	0 (0)	2 (3)
<b>Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage)</b>	1 (6)	3 (3)	4 (9)
<b>Noch offene Entscheidungen</b>	39	19	

## **5. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission**

In den nachfolgend aufgeführten Beispielen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet:

### Fall 1:

Eine junge Frau aus der Türkei lebt mit einer kurzen Unterbrechung seit fast 18 Jahren im Bundesgebiet. Sie hat in Deutschland die Schule besucht, einen Realschulabschluss erreicht und spricht die deutsche Sprache akzentfrei. Sämtliche privaten und sozialen Kontakte bestehen in Deutschland. Ihre Eltern und Geschwister leben ebenfalls hier; sie erhielten 2007 eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung und sind inzwischen im Besitz unbefristeter Niederlassungserlaubnisse. Sie selbst fand nur aufgrund ihres damaligen Verheiratenstatus hierbei keine Berücksichtigung. Die Kommission hat deshalb in großer Übereinstimmung ein Ersuchen an den Innenminister gestellt, dem auch entsprochen wurde.

### Fall 2:

Eine 69 jährige verwitwete Frau aus dem ehemaligen Jugoslawien lebt seit über 20 Jahren geduldet in Deutschland. Ihr Ehemann, der im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, ist im Bundesgebiet verstorben. Zu ihrem Herkunftsland hat sie keinerlei Bindungen mehr. In Deutschland hingegen kann sie auf die familiäre Hilfe und finanzielle Unterstützung ihrer drei aufenthaltsberechtigten, zum Teil bereits eingebürgerten Kinder zurückgreifen. Die Härtefallkommission hielt dringende Gründe für gegeben, die eine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, und stellte daher ein Härtefallersuchen an den Innenminister, dem entsprochen wurde.

### Fall 3:

Ein Ehepaar aus dem ehemaligen Jugoslawien lebt seit über 20 Jahren in Deutschland. Die drei Kinder des Paares leben mit Aufenthaltstiteln, zum Teil bereits eingebürgert in Deutschland. Ihre sieben Enkelkinder besitzen alle die deutsche Staatsangehörigkeit. Trotz ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland konnte ihnen die Ausländerbehörde nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen keine Aufenthaltserlaubnis erteilen, weil dem die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG entgegenstand. Das Ehepaar ist in der Lage seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften.

ten und ist auch sonst gut in die hiesige Gesellschaft integriert, was die Kommission dazu bewogen hat, sich für ihren Verbleib in Hessen auszusprechen. Der Innenminister ist dem Ersuchen der Kommission gefolgt.

## **6. Schlussbemerkung**

Im Jahr 2013 sind nur wenige Eingaben an die Kommission gerichtet worden, die von vornherein als aussichtslos angesehen werden mussten. Die Begründungen der Härtefalleingaben waren überwiegend aussagekräftig und mit entsprechenden Unterlagen belegt, so dass sich die Kommission einen guten Eindruck von den Härtefallbewerbern und ihrer Situation verschaffen konnte.

Die Kommission möchte aus diesem Grund die Gelegenheit nutzen und den vielen ehrenamtlich tätigen Menschen danken, die mit großem persönlichen Einsatz die oft wenig erfahrenen ausländischen Zuwanderer nicht nur bei ihren Integrationsbemühungen, sondern auch bei der Stellung von überzeugenden Härtefallanträgen unterstützen. Sie erleichtern damit der Kommission die Arbeit außerordentlich. Dank gebührt auch den Ausländerbehörden für die eingehenden und zumeist auch ausgewogenen Stellungnahmen zu den Härtefallanträgen.

Die Kommission hat sich die Abwägung der oft vielschichtigen positiven wie auch negativen Aspekte zahlreicher Einzelfälle und -schicksale nicht einfach gemacht, was zu einem regen Meinungsaustausch innerhalb des Gremiums führte.

Dennoch wurde bei fast allen Fällen ein einvernehmliches Votum erzielt. Die gemeinsame und vertrauensvolle Arbeit der Kommissionsmitglieder zeigt, dass sich die Zusammensetzung der Kommission weiterhin bewährt.

Wiesbaden, den 25. Juli 2014